Verfahrensgang
AG Düsseldorf, Beschl. vom 14.08.2023 – 94 III 7/23
OLG Düsseldorf, Beschl. vom 28.03.2024 – 3 Wx 31/24, IPRspr 2024-178

Rechtsgebiete
Natürliche Personen → Namensrecht

Leitsatz

Eine Namenserklärung nach Art. 10 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB kann auch dann abgegeben werden, wenn die ausländische Staatsangehörigkeit nicht durch öffentliche Urkunden belegt werden kann. Der Nachweis der Staatsangehörigkeit kann auch auf andere Weise erfolgen, wenn dem Beteiligten die Beibringung öffentlicher Urkunden nicht möglich oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. [LS der Redaktion]

Rechtsnormen
EGBGB **Art. 10**

Fundstellen

Volltext
Link, juris.de

LS und Gründe
NJOZ, 2024, 1062

Permalink
https://iprspr.mpipriv.de/2024-178

Lizenz
Copyright (c) 2024 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Dieses Werk steht unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.